

Statuten für den Migrationsbeirat (MB) im Bezirk Weinfelden

Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Periurbanprojekt vom 18. November 2014. Der Vorstand des Vereins Integrationsförderung im Bezirk Weinfelden (IBW) genehmigt die Statuten am 27. September 2018.

1. Einleitung

Der Verein Integrationsförderung Bezirk Weinfelden (kurz „Verein IBW“) setzt sich für die Integration der zugezogenen ausländischen Bevölkerung ein und fördert das sachgerechte Erfüllen der Aufgaben der Gemeinden gemäss den gesetzlichen Grundlagen. Dies beinhaltet die Mitsprache der zugezogenen Bevölkerung in gesellschaftlichen Fragen. Die Statuten des Migrationsbeirates regeln den Rahmen seiner Aufgaben und die Schnittstelle zum Verein.

Art. 1 Name

Migrationsbeirat Bezirk Weinfelden (MB)

Art. 2 Zweck

¹ Der MB unterstützt den Verein IBW bei integrationsspezifischen Fragen.

² Der MB fördert den Dialog zwischen der zugezogenen und einheimischen Bevölkerung.

³ Der MB übermittelt dem Verein IBW Anliegen und Bedürfnisse der ausländischen Wohnbevölkerung.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der MB befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, bildungsthematischen, demographischen und rechtlichen Themen, die sich aus der Anwesenheit von Ausländerinnen und Ausländern im Bezirk Weinfelden ergeben.

² Der MB fördert den Austausch von Informationen und den Kontakt zwischen der ausländischen und schweizerischen Bevölkerung im Bezirk Weinfelden.

³ Der MB kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu migrations- und integrationsspezifischen Themen zu Händen des Vorstandes des Vereins formulieren. Über eine Veröffentlichung oder Vermittlung an Zielgruppen im Namen des MB entscheidet der Vorstand des Vereins.

⁴ Der Vorstand des Vereins kann Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen beim MB einholen.

⁵ Der MB und die Geschäftsstelle KOI des Vereins IBW pflegen den Austausch und ziehen sich gegenseitig zu Rate. Der MB unterstützt die Geschäftsstelle KOI im Aufbau eines Netzwerks und stellt bei Bedarf Kontakte her.

⁶ Der MB kann nach Absprache mit dem Verein IBW Organisationen in den Mitgliedergemeinden des Vereins für integrationsspezifische Fragen beratend oder informierend zur Verfügung stehen.

⁷ Der MB kann aus sich selbst oder im Auftrag des Vorstandes Arbeitsgruppen bilden, deren Spesenentschädigung durch den Vorstand bewilligt sein muss.

⁸ Die Präsidentin/der Präsident vertritt den MB nach aussen.

Art. 4 Organisation

¹ *Allgemein:* Der MB ist im Organigramm des Vereins abgebildet. Er ist direkt mit der „Kommission Vernetzung MB“, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes besteht, vernetzt. Bei Bedarf kann die Präsidentin, der Präsident des Vereins IBW beigezogen werden.

² *Anzahl und Verteilung Mitglieder:* Der Beirat besteht aus 10-20 Mitgliedern. Sie vertreten vorzugsweise die zehn stärksten Migrationsgruppen. Pro Nation werden höchstens zwei Sitze vergeben. Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder in unterschiedlichen Mitgliedergemeinden des Vereins leben. Sie sprechen gut genug deutsch, um die Themen an den Sitzungen zu verstehen und um sich aktiv an Diskussionen beteiligen zu können.

³ *Konstituierung/Rollen:* Der MB konstituiert sich selbst. Neben dem einfachen Mitglied im MB sind folgende Rollen vorgesehen: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuar, und Mitglied Ausschuss. Der Ausschuss des MB setzt sich zusammen aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn und drei BeisitzerInnen von denen eine/R das Protokoll verfasst. Die BeisitzerInnen werden von den Mitgliedern des Beirates gewählt.

⁴ *Wahl Präsidium:* Das Präsidium und das Vizepräsidium des MB werden durch den Vorstand des Vereins IBW gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ *Wahl Neumitglieder:* Die Neumitglieder des MB werden durch den Vorstand des Vereins IBW gewählt. Sie bewerben sich schriftlich und legen ihre Motivation dar. Wählbar sind Personen mit Zuwanderungserfahrung in erster oder zweiter Generation, welche mindestens fünf Jahre in einer Gemeinde im Bezirk Weinfielden wohnhaft und gut vernetzt sind. Bei der Wahl und während der Amtsdauer leben alle Mitglieder des MB in einer Mitgliedergemeinde.

⁶ *Amtsdauer:* Die Amtsperioden der Mitglieder und des Präsidiums entsprechen den Amtsperioden des Vorstandes vom Verein IBW. Ein vorzeitiger Austritt aus persönlichen Gründen ist möglich. Bei Wegzug erlischt die Mitgliedschaft aus dem Migrationsbeirat.

⁷ *Sitzungen:* Die MB Sitzungen finden in der Regel vier Mal pro Jahr statt. Die Präsidentin, der Präsident lädt nach Rücksprache mit dem Ausschuss die Mitglieder zur Sitzung ein und verschickt die Traktanden mindestens eine Woche vor der Sitzung. Die Mitglieder des Beirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, müssen sich bei begründetem Fehlen abmelden. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, welches spätestens drei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des MB und an die „Kommission Vernetzung“ des Vereins geschickt wird.

Der Ausschuss MB trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel, um die MB Sitzungen vorzubereiten, Beschlüsse und Anträge zu formulieren oder Themen von Nicht-Mitgliedern des Beirates einzubringen. Beschlüsse im Ausschuss werden mit einfachem Mehr getroffen. Beschlussfähig ist der Ausschuss mit mindestens drei Mitgliedern, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident

Die Vernetzungssitzungen zwischen der „Kommission Vernetzung“ des Vereins und dem Ausschuss finden ein bis zweimal jährlich statt.

⁸ *Entschädigung*: Die Mitglieder des MB erhalten kein Sitzungsgeld, jedoch eine Aufwandsentschädigung von CHF 25.—pro Sitzung, womit allfällige Spesen abgedeckt sein sollen. Das Präsidium erhält einmal jährlich zusätzlich zur Aufwandsentschädigung eine Pauschale von CHF 500.-. Muss eine Vizepräsidentin, ein Vizepräsident mehr als einen Monat stellvertreten, so wird die Pauschale anteilmässig übertragen. Mitglieder des Ausschusses werden pro Sitzung mit Fr. 50.00 entschädigt. Arbeitsgruppen, die durch den Vorstand des Vereins einberufen werden und die zu einer schriftlichen Stellungnahme führen, erhalten eine Entschädigung von CHF 25.—pro Stunde. Der Vorstand entscheidet über die maximale Stundenzahl pro Auftrag. Die Entschädigung für Protokolle beträgt bei MB Sitzungen CHF 50.—und im Ausschuss CHF 25.—pro Sitzung. Die Entschädigungen sind im Budget des Vereins festgehalten und werden jährlich durch den Vorstand neu festgelegt.

Sonja Wiesmann, Präsidentin des Vereins Integrationsförderung im Bezirk Weinfelden

27.9.2018

